

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Uwe Schünemann (CDU)

Antwort des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

**Datenauswertung bei der Strafverfolgung der Verbreitung von kinderpornografischem Material im Internet**

Anfrage des Abgeordneten Uwe Schünemann (CDU), eingegangen am 28.11.2022 - Drs. 19/93  
an die Staatskanzlei übersandt am 30.11.2022

Antwort des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 13.01.2023

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Das Landeskriminalamt gab am 10. Juni 2020 in einer Pressemitteilung den Startschuss für den bundesweiten Rollout einer Software zur Bekämpfung von Kinderpornografie bekannt, die von eigenen IT-Experten entwickelt wurde. Die Software wurde im Rahmen des Programms „Polizei 2020“ allen Polizeibehörden im Bund und in den Ländern zur Verfügung gestellt.

Der Innenminister Boris Pistorius hat in Interviews und Zeitungsartikeln gefordert, dass Straftaten, die den sexuellen Missbrauch von Kindern oder die Verbreitung von kinderpornografischem Material im Internet zum Gegenstand haben, so schnell und so gründlich wie möglich aufgeklärt werden müssen. Dazu leiste die vom LKA entwickelte und auf künstlicher Intelligenz basierende Bilderkennungssoftware einen wichtigen Beitrag. So könne die Polizei die Massen von sichergestellten Bilddateien zügig auswerten und damit die Straftäter zur Verantwortung ziehen.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Ein sexueller Missbrauch gehört zu den schlimmsten Verbrechen, die insbesondere Kindern widerfahren können. Wenn Mädchen und Jungen sexuell missbraucht werden, kann dies unterschiedliche Folgewirkungen in Abhängigkeit u. a. von der Intensität und Dauer des Missbrauchs oder auch von der sozialen Beziehung zur missbrauchenden Person haben. Viele Betroffene leiden ihr Leben lang unter den Missbrauchserfahrungen.

Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche steht in einem eklatanten Widerspruch zu den Werten einer humanitären Gesellschaft und ist in jeder Form zu ächten. Die Landesregierung misst dem Schutz vor sexuellem Missbrauch und der Stärkung der Rechte der Opfer derartiger Taten eine herausragende Bedeutung bei. Bei ihren Maßnahmen setzt die Landesregierung auf Prävention, Intervention und die Unterstützung der Opfer und ihrer Angehörigen.

Auch die niedersächsische Polizei stellt sich entschlossen dem Kampf gegen die zumeist männlichen Sexualstraftäter; die Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der Herstellung und Verbreitung von Kinder- und Jugendpornografie ist ein vordringlicher kriminalpolitischer und kriminalstrategischer Schwerpunkt. Handlungsleitend für alle Maßnahmen war und ist neben der beweissicheren Verfolgung von Straftaten das schnellstmögliche Erkennen und Unterbinden andauernder sexueller Missbrauchshandlungen.

Kinderpornografie ist die foto- und videorealistische Darstellung des sexuellen Missbrauchs einer Person unter 14 Jahren. Sind die Opfer zwischen 14 und unter 18 Jahren, so spricht man bei diesen fotorealistischen Darstellungen von Jugendpornografie. Die Vornahme oftmals schwerster Sexualdelikte wird von den Tätern in der Regel selbst gefilmt oder fotografiert; das Datenmaterial dient der Befriedigung des Sexualtriebes und als Tauschwährung in einschlägigen Internetforen.

Durch das Internet verlieren nationale Grenzen zunehmend an Bedeutung. Der Austausch von Daten auch über große Distanzen ist problemlos und in Sekundenschnelle möglich - ein Umstand, der die Strafverfolgungsbehörden in Deutschland und weltweit vor enorme Herausforderungen stellt. Durch die mitunter weltweite Verbreitung und Verfügbarkeit der Missbrauchsabbildungen erfolgt eine über den zugrunde liegenden schweren sexuellen Kindesmissbrauch hinausgehende dauerhafte Viktimisierung der Opfer.

Die einzelnen Delikte der Kinder- und Jugendpornografie in Niedersachsen stiegen von 2 057 polizeilich bekannt gewordenen Fällen im Jahr 2019 auf 4 174 im Jahr 2021 und verdoppelten sich damit in nur zwei Jahren; in den kommenden Jahren ist mit einem Abflachen dieser Entwicklung nicht zu rechnen. Die vermehrte mediale Darstellung und Aufbereitung schwerer Missbrauchsfälle und -verfahren (u. a. Bergisch-Gladbach, Lügde) befördern dahin gehende Hinweise und Strafanzeigen und durchbrechen frühere Tabuisierungen. Im Wesentlichen führen jedoch automatisierte internationale Meldesysteme im Ausland zu einer massiven Zunahme an polizeilich bekannt werdenden Fällen von einschlägigen Abbildungen: Das National Center for Missing and Exploited Children (NCMEC) in den USA übermittelt als strafrechtlich relevant eingestufte Vorgänge automatisiert an die zentralen Strafverfolgungsbehörden der Länder, in denen Täter oder Opfer vermutet werden. Wurden im Jahr 2019 insgesamt 524 NCMEC-Verfahren über das Bundeskriminalamt an das Landeskriminalamt Niedersachsen (LKA NI) übermittelt, waren es im Jahr 2021 bereits 3 643 Verfahren.

Die deutlichen Fallzahlenwüchse wirken sich zwangsläufig auf die sichergestellten Datenmengen aus. Die Anzahl auszuwertender Datenträger im Bereich der Kinderpornografie-Ermittlungen ist markant angestiegen. Wurden im Jahr 2019 in Niedersachsen bereits 6 337 Datenträger auf kinderpornografisches Material untersucht, belief sich die Anzahl im Jahr 2021 auf 9 956. Das zu untersuchende Datenvolumen stieg von 2,1 Petabyte<sup>1</sup> im Jahr 2019 auf rund 3 Petabyte im Jahr 2021.

Die Auswertung dieser beständig wachsenden Datenmengen stellt die Strafverfolgungsbehörden bei der Aufklärung der Straftaten vor eine große Herausforderung. Die forensische Datensicherung und Datenaufbereitung sowie die kriminalistische Datenauswertung in Ermittlungsverfahren wegen des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen sowie der Verbreitung, des Erwerbs und Besitzes kinder- und jugendpornografischer Inhalte dauern häufig mehrere Wochen bis Monate. Eine umfassende und detaillierte manuelle Auswertung der Daten jedes einzelnen Ermittlungsverfahrens, insbesondere zur schnellen Detektion andauernder sexueller Missbrauchshandlungen, wird durch die immensen Datenmengen zunehmend erschwert.

Ein zunehmender Einsatz technischer Verfahren, darunter die Nutzung sogenannter Künstlicher Intelligenz (KI) kann ein wichtiger Baustein sein, um die Aus- und Bewertung von Bildmaterial effizienter zu gestalten. Die Polizeien der Länder haben den Bedarf erkannt und setzen zur Bekämpfung des Phänomens verschiedene KI-basierte Technologien ein, die dabei helfen sollen, den Datenbestand zur effizienteren Bearbeitung zu klassifizieren und die Sachbearbeitung hierdurch zu entlasten. Dabei setzen einige Länder auf die Nutzung proprietärer und andere auf die Entwicklung eigener Technologien. Vom LKA NI wurde - bundesweit führend - eine KI-Software zur „Pornographie-(Szenen-)Erkennung“ entwickelt. Die Software besteht aus zwei Programmen, dem KiPo-Analyser und dem Tracebook KiPo. Der KiPo-Analyser wird zur Untersuchung von Bild- und Videodateien auf pornografischen Inhalt eingesetzt und ermöglicht eine automatisierte Separierung von bisher unbekanntem Material in Daten mit „wahrscheinlich pornographischem“ und solche mit „wahrscheinlich nicht pornographischem“ Inhalt. Das Programm Tracebook KiPo dient im Nachgang zur Sichtung sowie Aus- und Bewertung der durch den KiPo-Analyser erzeugten Resultate.

Durch die Möglichkeit dieser Vorauswahl kann der Umfang der Daten, die im Hinblick auf den Faktor Zeit manuell gesichtet werden müssen, deutlich reduziert werden.

KiPo Analyser und Tracebook KiPo befinden sich seit Februar 2020 im landesweiten Testeinsatz. Im Juni 2020 wurde die mit polizeilichen Echtdateien trainierte Software im Rahmen des Programms „Polizei 20/20“ den Polizeibehörden aus Bund und Ländern zur Verfügung gestellt.

---

<sup>1</sup> Ein Petabyte sind 1000 Terabyte. Die Festplatten in handelsüblichen Computern verfügen in der Regel über ein Volumen von 0,5 bis 1 Terabyte.

Die in Niedersachsen begonnene Pilotierung ist noch nicht abgeschlossen; die von der KI erzeugten Ergebnisse sind auch während der Pilotierung in jedem Fall durch die Sachbearbeitung zu überprüfen. Perspektivisch soll die KI in Niedersachsen allerdings so eingesetzt werden, dass die Mitarbeitenden der Fachkommissariate nicht mehr sämtliche Inhalte manuell auswerten müssen. Dies wird zur Beschleunigung entsprechender Ermittlungsverfahren sowie dem frühzeitigen Erkennen andauernder sexueller Missbrauchshandlungen beitragen. Dadurch werden Täterinnen und Täter noch schneller zu ermitteln sein, und dies wird zudem die Arbeitsbelastung der mit der Auswertung oder In-Augenscheinnahme von kinder- und jugendpornographischen Dokumenten, Dateien oder Medien befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern reduzieren.

**1. Welche Personen waren im Landeskriminalamt mit der Entwicklung der Software befasst (bitte Anzahl und den beruflichen Hintergrund nennen)?**

Im LKA NI waren im Kern drei Personen mit der Entwicklung der Softwareanwendungen zur Unterstützung der Bekämpfung von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit unterschiedlichen Anteilen befasst. Bei diesen Personen handelt es sich um qualifizierte IT-Expertinnen und -Experten mit Spezialisierungen im Bereich der KI-Wissenschaft sowie Frontend-Entwicklung.

Neben der unmittelbaren Softwareentwicklung wurden u. a. auch Expertinnen und Experten aus den Bereichen IT-Recht sowie IT-Datenschutz temporär involviert, um eine ganzheitliche Softwareentwicklung gewährleisten zu können.

**2. Handelt es sich um eine vollständige Eigenentwicklung der Polizei oder haben bei der Entwicklung auch Personen mitgewirkt, die nicht im Landesdienst beschäftigt sind?**

Bei den in Rede stehenden Softwareanwendungen handelt es sich grundsätzlich um vollständige Eigenentwicklungen des LKA NI. Lediglich zwei Teil- bzw. Nebenfunktionalitäten wurden im Verlauf der Entstehung mit Unterstützung eines externen Dienstleistungsunternehmens entwickelt und schließlich durch die IT-Spezialistinnen und -Spezialisten des LKA NI in die Softwareanwendungen implementiert.

**3. Wurden für die Entwicklung auch zeitlich begrenzte Dienstleistungsverträge abgeschlossen?**

Im Rahmen der Beteiligung im Programm Polizei 20/20 wurden temporäre Verträge mit einem externen Dienstleistungsunternehmen geschlossen.

**4. Aus welchen Quellen stammen die Finanzmittel für die Entwicklung, die Weiterentwicklung und das Training der Anwenderinnen und Anwender?**

Die Finanzmittel im Sinne der Fragestellung setzen sich einerseits aus Mitteln der Polizei Niedersachsen sowie andererseits nach Einbringung in das Programm Polizei 20/20 zudem aus den Mitteln der Programmteilnehmer (16 Länderpolizeien, das Landeskriminalamt, die Bundespolizei, das Zollkriminalamt und die Polizei beim Deutschen Bundestag) zusammen.

**5. Wurde die Entwicklung der Software aus Mitteln des Programms „Polizei 2020“ gefördert?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

**6. Welche anderen Produkte zur KI-gestützten Analyse von Bildmaterial sind der Landesregierung bekannt?**

Die Polizei Niedersachsen betrachtet fortlaufend die insbesondere bei den Polizeien der Länder und des Bundes eingesetzten Softwareprodukte zur Analyse von Bild- und Videomaterial und steht dazu über die IMK-Gremien in engem Austausch mit den Polizeien der Länder und des Bundes.

Im Bund und bei den Ländern kommen nach hiesiger Kenntnis - unbenommen des Einsatzes oder der Testung der niedersächsischen Softwareprodukte - solche der Firmen Griffeye, Magnet, Cellebrite, T3K, ZiuZ und X-Ways zum Einsatz.

**7. Was unterscheidet die Eigenentwicklung Niedersachsens von anderen am Markt erhältlichen Produkten?**

Aufgrund der inhaltlichen Nähe zu den Fragen 8 und 10 erfolgt nachfolgend eine zusammenfassende Beantwortung:

Ziel der niedersächsischen Eigenentwicklungen ist die Entwicklung ganzheitlicher Softwarelösungen zur Unterstützung der Kriminalitätsbekämpfung und -verhütung für die Polizei Niedersachsen. Die damit verbundenen und im Folgenden auszugsweise skizzierten Effekte können gleichermaßen auch die Konkurrenzfähigkeit sowie Vorteile inkludieren:

**Souveränität**

Entwicklungsvorhaben können ohne kommerzielle Interessen sowie Abhängigkeiten umgesetzt werden.

**Flexibilität**

Eigenentwicklungen gewährleisten in einem hohen Maß die insbesondere an den polizeilichen Bedarfen ausgerichtete Softwareentwicklung, sodass keine Kompromisslösungen eingegangen werden müssen. Benötigte Konfigurationen bzw. Funktionen können zeitnah adaptiert werden.

**Kosteneffizienz**

Gemäß der Prämisse „Einmalentwicklung und Mehrfachnutzung“ können die Softwareanwendungen u. a. über das Programm Polizei 20/20 allen Bedarfstragenden zugänglich gemacht werden.

**Modulare Nutzung**

Die Softwareanwendungen können bei den Bedarfstragenden gemäß lokalen Bedürfnissen implementiert werden. Darüber hinaus können weitere Entwicklungen zur Schaffung von Synergieeffekten gegebenenfalls modular zusammengefügt werden.

**Einbindung der Endanwendenden während der Entwicklung**

Die polizeilichen Bedarfstragenden werden unmittelbar im Rahmen der Entwicklung eingebunden, sodass Anforderungen und Optimierungen direkten Eingang in das Entwicklungsvorhaben finden.

**Know-how**

Kompetenzen der eigenen Mitarbeitenden werden fortlaufend entwickelt und können für weitere innovative Entwicklungsvorhaben genutzt werden.

**Orientierung an der Gesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland**

Die Eigenentwicklungen sind spezifisch auf den hier geltenden Rechtsrahmen abgestimmt.

**8. Wie wird die Konkurrenzfähigkeit des niedersächsischen Produkts gewährleistet, und welche finanziellen Mittel stehen dafür zur Verfügung?**

Die Konkurrenzfähigkeit der niedersächsischen Produkte bemisst sich an deren Leistungsfähigkeit. Für die Weiterentwicklung der Softwareprodukte KiPo-Analyzer und Tracebook Kipo entstehen im

Wesentlichen Personalkosten, die überwiegend durch das Budget der Polizei Niedersachsen getragen werden.

Über das Programm Polizei 20/20 stehen im Jahr 2023 voraussichtlich ca. 600 000 Euro zur Verfügung, die in die Entwicklung und in das bundesweite Produkt- und Stakeholdermanagement fließen. Aus den Projektmitteln erfolgen auch Kostenerstattungen für die Polizei Niedersachsen. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 1, 4 und 7 verwiesen.

#### **9. Wurden andere Produkte getestet und mit der niedersächsischen Software verglichen?**

Im Rahmen der im Jahr 2022 veröffentlichten Masterarbeit „Künstliche Intelligenz im Phänomenbereich Kinderpornografie - Eine vergleichende Betrachtung der bei den Polizeien verwendeten Technologien“<sup>2</sup> wurden fünf forensische Technologien verglichen:

- Griffeye Brain DI Pro von Griffeye Technologies,
- Magnet Axiom von Magnet Forensics,
- Physical Analyzer von Cellebrite,
- LEAP von T3K Forensics,
- KiPo-Analyzer des LKA NI.

In drei unterschiedlichen Versuchen wurde die Klassifizierungsleistung der niedersächsischen Eigenentwicklungen mit den beim Bund und den Ländern maßgeblich genutzten (proprietären) Softwareprodukten anhand eines einheitlichen Testdatensatzes mit 100 000 Daten verglichen. Zur Gewährleistung einer größtmöglichen Objektivität erfolgte der Versuchsaufbau und -ablauf unter enger Begleitung durch den KI Campus des Bundesministeriums des Innern und für Heimat. Der KiPo-Analyzer erzielte das ausgewogenste Gesamtergebnis in diesem Vergleich.

#### **10. Welches sind die Vorteile der niedersächsischen Entwicklung?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

#### **11. Liegen aus anderen Ländern Erfahrungsberichte über die niedersächsische Software oder über andere Produkte vor? Wenn ja, was sagen die Erfahrungsberichte?**

Die niedersächsischen Softwareanwendungen Kipo Analyzer und Tracebook KiPo werden aktuell sowohl von mehreren Bundesländern als auch durch eine Dienststelle in der Schweiz getestet.

Für alle Nutzenden der Softwareanwendungen werden, neben dem regulären Informationsaustausch, regelmäßig sowie anlassbezogen Termine angeboten, in denen u. a. ein Feedback sowie weitere Bedarfe erhoben werden. In diesem Rahmen werden auch positive Entwicklungen sowie Optimierungspotenziale herausgearbeitet, welche unmittelbar Eingang in die Weiterentwicklung der Softwareanwendungen finden.

Insgesamt lässt sich über den Zeitraum der gesamten Softwareentwicklung eine Zufriedenheitssteigerung der Nutzenden feststellen.

#### **12. Nimmt das niedersächsische Produkt eine granulare Alterseinschätzung der Opfer vor, und wie wird diese festgelegt?**

Die niedersächsischen Softwareanwendungen orientieren sich an den gesetzlich statuierten Altersgrenzen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Die vorgenannten Altersgruppen bilden dabei auch den Erfassungsrahmen für die jeweilige Kategorisierung der niedersächsischen Software zur

---

<sup>2</sup> Bis zum 10.02.2023 zugänglicher Downloadlink: <https://box.niedersachsen.de/public/download-shares/rkijmf-PFLbnNRwV2lufTgkG8if7bxlgP> (Passwort: NsiQ-#d2)

Unterstützung der Bekämpfung von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Eine darüber hinausgehende granulare Alterseinschätzung der Opfer wird derzeit nicht vorgenommen.

**13. Kann die Software auch Analysen in Hinblick auf Extremismus (Rechts-, Links-, Ausländerextremismus), Islamismus, Terrorismus, Clan-oder Drogenkriminalität, Organisierte Kriminalität durchführen?**

Die Zielrichtung der niedersächsischen Softwareanwendungen ist die Erkennung und anschließende Auswertung sowie Analyse sexueller Gewalt gegen Minderjährige. Weitere Analysen im Sinne der Fragestellung sind derzeit nicht vorgesehen.

**14. Kann die niedersächsische Software Analysen aller Bilddetails (etwa Bildhintergrund, Tatmittel usw.) vornehmen, oder ist sie beschränkt auf Erkennung typischer Merkmale von Kinderpornographie?**

Die niedersächsische Software, insbesondere das speziell trainierte neuronale Netz, nimmt bei der Vorauswertung eine ganzheitliche Betrachtung der Bild- und Videodaten im Bereich der Pornografiekennung vor und selektiert bzw. priorisiert diese. Weitere Analysen im Sinne der Fragestellung sind derzeit nicht Umfang der Software.

**15. Kann das niedersächsische Produkt zusätzliche Merkmale zur Identifizierung von Opfern und Täterinnen oder Tätern erkennen und automatisiert abgleichen, beispielsweise Tätowierungen, Schmuck, Bekleidung?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 14 verwiesen.

**16. Ist das niedersächsische Produkt in der Lage, Beziehungen zwischen Taten, Tätern, und Tatorten zu rekonstruieren? Erfolgt das durch Spracherkennungs- und Bildanalysefunktionen oder durch reine Gesichts- oder Mustererkennung?**

Bei den niedersächsischen Softwareanwendungen handelt es sich um eine Assistenzsoftware für die polizeiliche Sachbearbeitung, mit der unter Berücksichtigung der individuellen rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen mittels einer Vorauswertung große Datenmengen in kürzester Zeit hinsichtlich pornografischer Inhalte selektiert und priorisiert werden können. Die finale Auswertung und Analyse obliegen der polizeilichen Sachbearbeitung. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 14 verwiesen.

**17. Gibt es Suchfunktionen, mit denen man gezielt bestimmte Tatumstände analysieren und aufklären kann?**

Die niedersächsische Software bietet eine Suchfunktionalität über die forensisch aufbereiteten und ausgeleiteten (Meta-)Daten des Bild- und Videomaterials. Darüber hinaus können durch die polizeiliche Sachbearbeitung u. a. eigene Kategorien angelegt werden, um dort spezifische Tatumstände erfassen und einer gezielten Auswertung sowie Analyse zugänglich zu machen. Neben einer Suchfunktionalität ist eine Filterfunktionalität in der niedersächsischen Software inkludiert, um eine nutzerorientierte Auswertung und Analyse zu gewährleisten.

**18. Können Trainingsdaten länderübergreifend übermittelt werden? Wie wird das gewährleistet?**

Der verantwortungsbewusste, sorgfältige und rechtskonforme Umgang mit Daten im Kontext Künstlicher Intelligenz genießt eine hohe Priorität. Dazu zählt auch die Übermittlung von Trainingsdaten für die (Weiter-)Entwicklung des neuronalen Netzes. Hierzu wurde unter Einhaltung der rechtlichen

Rahmenbedingungen und in gemeinsamer Abstimmung mit dem Programm Polizei 20/20 ein sogenannter Fehltrefferprozess entwickelt, der die Übermittlung von Trainingsdaten bzw. Fehltreffern über das Bundeskriminalamt an das zuständige LKA NI gewährleistet. Übermittlungen von Trainingsdaten außerhalb dieses festgelegten Prozesses bedürfen einer rechtlichen Einzelfallbetrachtung.

**19. Wie hoch liegt die Trefferquote des niedersächsischen Produkts?**

Eine Aussage zu einer allgemeinen Trefferquote ist irreführend, da diese immer in Abhängigkeit zum jeweils vorliegenden Datensatz und seiner individuellen Zusammensetzung zu betrachten ist.

Um einen Eindruck über die Leistungsfähigkeit der niedersächsischen Software im Vergleich zu proprietären Softwareprodukten gewinnen zu können, wird auf die in der Antwort zu Frage 9 genannte Untersuchung zum Vergleich ausgewählter neuronaler Netze verwiesen.

**20. Gibt es Vergleichswerte anderer Lösungen?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 19 verwiesen.

**21. Wie lange braucht die niedersächsische Software, um Bildmaterial von einem Terabyte zu analysieren?**

Eine Aussage zur Analysegeschwindigkeit ist ebenfalls irreführend, da sich die Analysezeit immer in Abhängigkeit von diversen Variablen verhält (u. a. Verhältnis von der Größe des Bild- und Videomaterials im Datensatz, verwendete Hardware).

In einer vergleichenden Betrachtung zwischen Mensch und Technologie kann jedoch eine signifikante Effizienzsteigerung durch den KI-Einsatz konstatiert werden.

**22. Welche Durchlaufgeschwindigkeit hat das niedersächsische Produkt bei einem Datensatz von 50 und 100 GB?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 21 verwiesen.

**23. Wie groß ist die Wahrscheinlichkeit, dass relevantes Material übersehen wird, und wie groß ist die Wahrscheinlichkeit, dass irrelevantes Material als Treffer ausgeworfen wird?**

Die Softwareanwendungen dienen als Assistenzsysteme, um die polizeiliche Sachbearbeitung bei der Bewältigung ihrer Aufgaben bestmöglich zu unterstützen. Die finale Auswertung, Analyse, Beurteilung sowie Entscheidung bezüglich der Ergebnisse obliegt ausschließlich der polizeilichen Sachbearbeitung.

Genauso wie einem Menschen Fehler unterlaufen, gibt es keine 100 % fehlerfreie Künstliche Intelligenz. Allerdings kann durch den Einsatz von Künstlicher Intelligenz bei der Bearbeitung großer Datenmengen eine niedrigere Fehlerquote als bei menschlicher Bearbeitung erreicht werden.

In Niedersachsen wird nach wie vor die sogenannte manuelle Vollauswertung im Phänomenbereich der Kinder- und Jugendpornografie praktiziert. Sämtliche sichergestellten Daten werden bei einem entsprechenden Tatverdacht durch die polizeiliche Sachbearbeitung gesichtet. Dies umfasst auch die KI-gestützte Vorselektion der niedersächsischen Software, sodass eine sorgfältige Prüfung und Verfahrensführung sichergestellt sind.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 19 verwiesen.

**24. Welche Hardware ist erforderlich, um das niedersächsische Produkt einzusetzen?**

Im Rahmen des Analyseprozesses mittels Künstlicher Intelligenz ist leistungsfähige Hardware erforderlich. Die anschließende Visualisierung der Ergebnisse zur Auswertung und Analyse kann durch Standard-Hardware erfolgen.

**25. Wird die niedersächsische Software als Stand-Alone-Lösung betrieben, oder ist diese in ein Vorgangsbearbeitungssystem, eine gemeinsame E-Akte von Polizei und Justiz integriert?**

Derzeit wird die niedersächsische Software als Stand-Alone-Lösung betrieben. Perspektivisch ist die Herstellung einer Cloud-Readiness beabsichtigt, sodass die grundsätzliche Möglichkeit geschaffen wird, die Software in das Zielbild des Programms Polizei 20/20 (mit einer Installation in einer zentralen Cloud-Infrastruktur sowie mit Anbindungen an die Vorgangsbearbeitung der Polizeien und den Elektronischen Aktenaustausch von Polizei und Justiz) zu integrieren.

**26. Wie werden die elektronischen Systeme von Polizei und Justiz vor Schadsoftware geschützt, die in dem zu analysierenden Material verborgen sein könnte?**

Mit der derzeitigen Stand-Alone-Lösung besteht keine Anbindung an das originäre elektronische System der Polizei, den Polizei Client. Insbesondere mit der Nutzung eines Sondernetzes für den Bearbeitungsprozess, das auch vor dem Hintergrund der Sensibilität der Daten vom Internet getrennt ist, wird der Schutz des originären elektronischen Systems ermöglicht.

Eine weiterführende Betrachtung zum Schutz der elektronischen Systeme von Polizei und Justiz erfolgt im Rahmen der Konzeptionierung zur Herstellung der avisierten Cloud-Readiness.

**27. In welchem Umfang und in welchen Dienststellen wurde die Analysesoftware in den Jahren 2020 und 2021 eingesetzt, um eine händische Auswertung und Sichtung des im Rahmen von Strafverfahren beschlagnahmten Bildmaterials zu vermeiden bzw. zu unterstützen?**

Seit Beginn des Jahres 2020 wurden die Softwareanwendungen KiPo-Analyzer und Tracebook KiPo niedersachsenweit zur Verfügung gestellt, stetig fortentwickelt und mittlerweile in den flächendeckenden Betrieb überführt.

In Niedersachsen besteht allerdings nach wie vor die sogenannte manuelle Vollausswertung im Phänomenbereich der Kinder- und Jugendpornografie, sodass auch weiterhin in sämtlichen Fällen eine Sichtung durch die polizeiliche Sachbearbeitung erfolgt.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 23 verwiesen.

**28. Geht die Landesregierung davon aus, dass die Analyseergebnisse gerichtsfest sind?**

In Niedersachsen wird - wie ausgeführt - nach wie vor die sogenannte manuelle Vollausswertung im Phänomenbereich der Kinder- und Jugendpornografie praktiziert. Sämtliche sichergestellten Daten werden bei einem entsprechenden Tatverdacht durch die polizeiliche Sachbearbeitung gesichtet. Dies umfasst auch die KI-gestützte Vorselektion durch die niedersächsische Software, sodass eine sorgfältige Prüfung und Verfahrensführung, die mithin auch gerichtsfest ist, sichergestellt sind.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich alle Softwareentwicklungen des LKA NI einer interdisziplinären Betrachtung, insbesondere unter Einbeziehung der Expertise aus den Bereichen IT-Sicherheit und IT-Datenschutz, unterliegen.

(Verteilt am 17.01.2023)